

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 12. November 2001

Das in Berlin am 18. Oktober 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 22 Abs. 1

seit dem 18. Oktober 2001

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwendbar. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 22 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 12. November 2001

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Bosnien und Herzegowina
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung von Bosnien und Herzegowina –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Abschnitt 1

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter sowie mit Personenkraftwagen auf Rechnung Dritter (zum Beispiel Taxen und Mietwagen). Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Als Personenkraftwagen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrem Wohnort, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das Gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen niedergelassen ist. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des für den Verkehr zuständigen Ministeriums dieser Vertragspartei dem für den Verkehr zuständigen Ministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach Absatz 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Anzahl der Fahrten (zum Beispiel täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muss die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, dass mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Die Anträge sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen niedergelassen ist. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des für den Verkehr zuständigen Ministeriums dieser Vertragspartei dem für den Verkehr zuständigen Ministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden. Sie sollen bei diesem mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs eingehen. Die Vertragsparteien können, insbesondere für Pendelverkehre im Transit, ein anderes Verfahren in der Gemischten Kommission nach Artikel 19 vereinbaren.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Anzahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 19 gebildeten Gemischten Kommission abgestimmt.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmen eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deren Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne des Artikels 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),
oder
- b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),
oder
- c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, dass die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen niedergelassen ist. Der Antrag ist dem für den Verkehr zuständigen Ministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Zweck der Reise (Beschreibung);
3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Reisegruppe;
5. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen soll;
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
8. amtliche Kennzeichen und Anzahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre und deren Verwendung werden in der nach Artikel 19 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

Artikel 6

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch

– im Falle des Gelegenheitsverkehrs – für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben, genutzt werden. Die Genehmigung berechtigt nicht, Personen zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orte zu befördern (Kabotageverbot).

(2) Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer einsetzen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben. Diese brauchen in der Genehmigungsurkunde nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Urkunde mit sich führen. Im Rahmen einer Kooperation im Linienverkehr ist der Einsatz von Vertragsunternehmern aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von den Kooperationspartnern einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt 2

Güterverkehr

Artikel 7

Vorbehaltlich des Artikels 10 bedürfen Unternehmer des Güterkraftverkehrs für jede Beförderung zwischen dem Hoheitsgebiet, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei einer Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Sie gilt gleichzeitig für den von dem genehmigten Kraftfahrzeug gezogenen Anhänger oder Sattelanhänger, unabhängig davon, wo derselbe zugelassen ist.

(2) Die Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßen-güterverkehr befördern dürfen.

(3) Die Genehmigung darf nur von dem Unternehmer genutzt werden, für den sie ausgestellt ist. Sie darf vom Unternehmer nicht auf einen anderen Unternehmer übertragen werden.

Artikel 9

(1) Die Genehmigung berechtigt zu Beförderungen im Güterverkehr auf der Straße

- a) zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder umgekehrt (Wechselverkehr);
- b) mit einem Kraftfahrzeug, das bei einer Vertragspartei zugelassen ist, über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in einen dritten Staat oder umgekehrt (Transitverkehr);
- c) zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr), wenn dabei das Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird. Ausnahmen hiervon kann die Gemischte Kommission nach Artikel 19 festlegen.

(2) Eine Genehmigung gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für eine Hin- und Rückfahrt in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung).

(3) Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen dürfen Unternehmer einer Vertragspartei keine Güter zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten befördern (Kabotageverbot).

(4) Für den nach diesem Abkommen durchgeführten Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, die dem international üblichen Muster entsprechen (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr – CMR).

Artikel 10

(1) Keiner Genehmigung bedarf die Beförderung von

1. Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung (zum Beispiel Messe- und Ausstellungsgut);
2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen);
4. Leichen und der Asche von Verstorbenen;
5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
6. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern (Hilfslieferungen);
7. lebenden Tieren;
8. Umzugsgut (Hausrat);
9. Postsendungen;
10. Kunstgegenständen und Kunstwerken;
11. Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden.

(2) Genehmigungsfrei sind auch Leerfahrten, die mit den vorstehend genannten Beförderungen in Zusammenhang stehen, sowie Überführungsfahrten von Kraftfahrzeugen (Omnibusse, Lastkraftfahrzeuge mit oder ohne Anhänger) auf eigenen Rädern.

(3) Die nach Artikel 19 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zugelassen sind, hinsichtlich der höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen keine ungünstigeren Regelungen anzuwenden, als auf die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge.

(2) Wenn Gewicht oder Abmessungen des Fahrzeugs oder der Ladung die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zulässigen Grenzwerte überschreiten oder bei der Beförderung von Gefahrgut innerstaatliche Regelungen dies vorschreiben, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich. Dabei können Verkehrsbeschränkungen oder bestimmte Verkehrswege vorgeschrieben werden.

Artikel 12

(1) Die für Unternehmer von Bosnien und Herzegowina erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland erteilt und von dem Ministerium für Zivilangelegenheiten und Kommunikation von Bosnien und Herzegowina oder den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Zivilangelegenheiten und Kommunikation von Bosnien und Herzegowina erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgehen.

Artikel 13

(1) Die nach Artikel 19 gebildete Gemischte Kommission legt unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die erforderliche Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen fest.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 19 geändert werden.

(3) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der nach Artikel 19 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente oder sonstigen Beförderungspapiere sind bei allen in diesem Abkommen geregelten Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 15

Bei der Durchführung von Beförderungen und Leerfahrten aufgrund dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien alle Abfertigungsgebühren und Einfuhrabgaben sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr folgender Güter in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei:

- a) Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, sowie in Kraftstoffbehältern für Kühlanlagen oder sonstigen Anlagen auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern mitgeführt wird. Etwaige Mengenbeschränkungen ergeben sich aus dem im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Recht;
- b) Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
- c) Ersatzteile und Werkzeuge zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 16

(1) Die Unternehmer jeder Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs-, Beförderungs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers und seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen treffen:

- a) Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten

Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 können unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die für den Verkehr zuständigen Ministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe des Artikels 17 über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 17

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an Polizei-, Verkehrs- oder Grenzschutzbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 18

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, für Beförderungen im Sinne des Artikels 1 den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen mit moderner Ausrüstung der fahrzeugtechnischen Sicherheit zu fördern. Die Einzelheiten werden in der Gemischten Kommission nach Artikel 19 festgelegt.

Artikel 19

Vertreter der zuständigen Ministerien beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Anpassung dieses Abkommens an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 20

Die für den Verkehr zuständigen Ministerien der Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 7, 11, 12 und 16 dieses Abkommens mit.

Artikel 21

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen ist ab dem Tag der Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig anwendbar und tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 23

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Regierungsvereinbarung vom 16. Juli 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 23. Juli 1976, im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 18. Oktober 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Chrobog

Für die Regierung von Bosnien und Herzegowina
Dr. Zlatko Lagumdžija
